

Unternehmen. Informieren.

› Editorial

Liebe Mandanten, Freunde und Geschäftspartner, durch immer mehr Gesetzesänderungen wird das deutsche Steuerrecht stetig unübersichtlicher und komplizierter. In unregelmäßigen Abständen wird den Steuerzahlern versprochen, die Fülle der Gesetze zu verringern und die Vorschriften durchschaubarer zu machen.

Mit dem vom Bundesministerium der Finanzen bereits im Dezember vorgelegten Referentenentwurf für ein Steuervereinfachungsgesetz 2011 wurde nun ein weiterer Versuch gestartet, das Steuerrecht etwas einfacher und transparenter zu gestalten. Dieser Entwurf beinhaltet rund 40 Änderungen und Vereinfachungen. Eine kleine Auswahl dieser geplanten Änderungen, die erst noch das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen müssen, haben wir Ihnen zusammengestellt:

Für volljährige Kinder, die sich noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, werden steuerliche Vergünstigungen sowie auch das Kindergeld derzeit nur gewährt, wenn die Einkünfte und Bezüge der Kinder nicht über € 8.004 liegen. Diese Einkommensprüfung soll künftig entfallen. Die Einkünfte und Bezüge der Kinder müssten nicht mehr aufwändig ermittelt und angegeben werden.

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag soll von € 920 auf € 1.000 angehoben werden.

Für Arbeitnehmer und Bezieher von Alterseinkünften soll ein Wahlrecht eingeführt werden, die Steuererklärungen im zweijährlichen Rhythmus abgeben zu können. Bei unternehmerisch tätigen Bürgern soll dieses Wahlrecht nicht gelten, da deren Einkünfte und die daraus resultierenden Steuerzahlungen doch von Jahr zu Jahr sehr differieren können.

Im Bereich der Umsatzsteuer sollen die hohen Anforderungen an eine elektronische Rechnung reduziert werden. Allerdings sollen den Finanzbehörden im Gegenzug mehr Rechte bei der Einsicht von elektronisch gespeicherten Aufzeichnungen, Geschäftspapieren und elektronisch übermittelten Rechnungen gewährt werden.








Die Beschlussfassung für das Steuervereinfachungsgesetz 2011 im Kabinett erfolgte Anfang Februar, nachdem es zuvor innerhalb der Regierungskoalition Uneinigkeit über das Datum des Inkrafttretens der Änderungen gab. Der aktuelle Beschluss sieht vor, dass das Gesetz grundsätzlich zum 01.01.2012 in Kraft tritt. Einige Maßnahmen sollen jedoch bereits rückwirkend zum 01.01.2011 wirksam werden. Bereits für den März sind die ersten Lesungen im Bundesrat und im Bundestag geplant.

Ein spannendes Jahr liegt vor uns.
Ihr Thomas Härle und RTS



Thomas Härle
Steuerberater
Partner

› Inhalt

-  **Änderung** › Online-Handel: Eigene Internet-Seiten prüfen!
-  **Fallbeispiel** › Keine Bildung von geringfügigen Rechnungsabgrenzungsposten
-  **Steuerrecht** › Gebäudeabschreibung nach Einlage ins Betriebsvermögen
-  **Information** › Neuer Standort in Tübingen
-  **Tip** › Unfallkosten beim Finanzamt einreichen
-  **Termin** › 2. UnternehmerFreitag in Stuttgart
-  **Fristen und Termine** › Steuerzahlungstermine und Sozialversicherungstermine

»Besessenheit ist der Motor – Verbissenheit ist die Bremse«

Rudolf Chametowitsch
Nurejew

› **SteuerBerater**

› **Wirtschaftsprüfer**

› **UnternehmerBerater**

Menschen. Beraten.

› Änderung

Online-Handel: Eigene Internet-Seiten prüfen!



Unternehmer, die Ihre Produkte über das Internet anbieten und vertreiben, sollten Ihren Internet-Auftritt überprüfen und gegebenenfalls anpassen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, von Verbrauchern im Ausland verklagt zu werden. Notwendig wird dies durch eine kürzlich ergangene Grundsatzentscheidung des Europäischen Gerichtshofs zum Verbrauchergerichtsstand beim Online-Handel. In den dem EuGH vorgelegten Rechts-sachen ging es zum einen um ein österreichisches Hotel, das einen deutschen Hotelgast verklagte, und zum anderen um einen österreichischen Touristen, der gegen einen deutschen Schiffsreiseanbieter klagte. Gemäß der »Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen« liegt der Gerichtsstand dann im Land des Verbrauchers, wenn ein Unternehmer seine Tätigkeit auf das Wohnsitzland des Verbrau-

chers ausrichtet. Ist dies der Fall, sind auch die Verbraucherschutzvorschriften dieses Landes zu beachten. Eine klare Definition, wann ein Gewerbetreibender seine Tätigkeit auf ein anderes Land ausrichtet, ist aus der Verordnung nicht ersichtlich. Deshalb gibt der EuGH in seinen Ausführungen folgende Anhaltspunkte, die auf die Ausrichtung der Tätigkeit auf ein anderes Land schließen lassen: Verwendung von internationalen Telefonvorwahlen, Verwendung von anderen Sprachen oder Währungen, Verwendung von internationalen Top-Level-Domains wie zum Beispiel ».com«, ».net« oder ».eu«, Angabe von Anfahrtsbeschreibungen bis zur Grenze des Nachbarlands oder auch die Erwähnung einer internationalen Kundschaft (Achtung auch bei Kundenbewertungen).

Die bloße Zugänglichkeit der Website des Gewerbetreibenden in anderen Mitgliedstaaten oder die Angabe der elektronischen Adresse sowie Adressdaten reicht laut EuGH zum Glück noch nicht zur Annahme der Ausrichtung der Tätigkeit auf diesen Staat aus.

› Fallbeispiel

Keine Bildung von geringfügigen Rechnungsabgrenzungsposten



Bei der Erstellung der Bilanz sind Aufwendungen und Erträge periodengerecht abzugrenzen. Für Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand für einen Zeitraum nach dem Bilanzstichtag darstellen, sind deshalb Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) zu bilden. Betroffen sind zum Beispiel Versicherungsbeiträge oder im Voraus bezahlte Mieten. Eine Angabe, ab welchem Betrag RAP zu bilden sind, lässt sich dem Handelsgesetzbuch leider nicht entnehmen.

Unterschiedlicher Auffassung über die Frage, ab welchem Betrag denn ein RAP zu bilden ist, waren ein Elektromeister und das Finanzamt, das bei ihm eine Betriebsprüfung durchgeführt hatte. Das Finanzamt war der Meinung, dass verschiedene RAP in der Höhe zwischen jeweils € 15 und € 1.250 zu bilden seien. Der Elektromeister vertrat hingegen die Auffassung, dass er ein Wahlrecht zur Aktivierung eines Abgrenzungspostens hätte und dass geringfügige RAP nicht gebildet werden müssten. Nach dem gescheiterten Einspruchsverfahren und einer erfolglosen Klage beim Finanzgericht, musste sich schließlich der Bundesfinanzhof mit dieser Thematik beschäftigen.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass für Beträge, die jeweils nicht höher als € 410 sind, keine RAP zu bilden seien. Dies gebiete der Grundsatz der Wesentlichkeit – unwesentliche Elemente bei Bilanzierung und Bewertung seien außer Betracht zu lassen. Allerdings betonte der Bundesfinanzhof, dass es hier lediglich um den zeitgerechten Ausweis dieses Bilanzpostens gehe. Andere Bilanzposten (zum Beispiel Forderungen) müssten auch dann ausgewiesen werden, wenn sie nur geringfügig seien.

› Steuerrecht

Gebäudeabschreibung nach Einlage ins Betriebsvermögen



Zur Ermittlung der Absetzung für Abnutzung (AfA) von Immobilien, die in das Betriebsvermögen eingelegt werden (auch bei verdeckter Einlage in eine Kapitalgesellschaft), nachdem sie bereits im Privatvermögen zur Erzielung von Einkünften verwendet worden waren, wurde kürzlich ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums erlassen. Hierin wird die aktuelle Rechtslage erläutert, wie sie bereits im Jahressteuergesetz 2010 umgesetzt wurde. Die Änderung wurde auf Grund eines entsprechenden Urteils des Bundesfinanzhofs notwendig. Der Einlagewert ist in der Regel der Teilwert der Immobilie. Die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung kann jedoch vom Teilwert abweichen. Künftig sind vier verschiedene Fallgruppen zu unterscheiden.

Ist der Einlagewert höher als oder gleich den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK), bemisst sich die AfA ab dem Zeitpunkt der Einlage nach dem Teilwert abzüglich der bereits im Privatbereich in Anspruch genommenen AfA. Sollte der Einlagewert unter den historischen, aber über den fortgeführten AHK liegen, so berechnet sich die AfA nach den fortgeführten AHK, also dem »Buchwert« im Privatvermögen. Liegt der Einlagewert jedoch unter den fortgeführten AHK, bemisst sich die AfA nach dem nach dem Einlagewert. In diesem Fall geht Abschreibungsvolumen verloren, da die fortgeführten AHK im Privatbereich zuvor höher waren. Keine Änderung zur bisherigen Regelung ergibt sich, wenn die Einlage ins Betriebsvermögen innerhalb von 3 Jahren nach dem privaten Erwerb erfolgt. Hier bilden die fortgeführten AHK die Bemessungsgrundlage für die AfA.

› Information

Neuer Standort in Tübingen

Auch im neuen Jahr 2011 bleiben wir unserer Unternehmensphilosophie treu und versuchen, die Beziehungen zu unseren Kunden stetig noch weiter auszubauen. Dabei ist uns die Nähe zu den Menschen, die wir beraten, besonders wichtig. Aus diesem Grund haben wir für unsere Kunden und Geschäftspartner seit dem 1. Januar 2011 einen Standort in Tübingen eröffnet.

RTS Steuerberatungsgesellschaft KG
Im Schönblick 41
72076 Tübingen
Tel. 07071 688718-0
tuebingen@rtskg.de



An diesem Standort wollen wir ein besonderes Augenmerk auf die Beratung und Betreuung im Bereich der heilberuflichen Tätigkeiten legen, ohne dabei jedoch die weiteren Leistungen unseres Angebotsspektrums zu vernachlässigen.

Besuchen Sie unser Team vor Ort. Gerne heißen wir Sie in Tübingen willkommen!

› Tipp

Unfallkosten beim Finanzamt einreichen



Wer mit seinem Fahrzeug in einen Unfall verwickelt ist, reguliert den Schaden in den meisten Fällen über seine Versicherung. In bestimmten Fällen kann aber auch das Finanzamt an den Unfallkosten beteiligt werden: Geschieht der Unfall auf einer betrieblichen oder beruflichen Fahrt (z. B. auf dem Weg zur Arbeit, zu Fortbildungen oder zu Auswärtsterminen), können die Kosten im Rahmen der Einkommensteuererklärung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden.

Abziehbar sind unter anderem die folgenden Kosten, soweit sie nicht durch eine Versicherung, den Arbeitgeber oder eine sonstige Stelle erstattet werden:

- › Reparaturkosten für das eigene Kfz und auch das fremde Kfz,
- › Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung,
- › Schadenersatzleistungen,
- › Kosten für Gutachter,
- › Gerichts- und Anwaltskosten,
- › Auslagen für die Selbstregulierung (z. B. zur Erhaltung des Schadenfreiheitsrabatts),
- › Sonstige Auslagen wie zum Beispiel Abschleppkosten, Telefon, Porto etc.

Nicht abziehbar sind die Unfallkosten, wenn sich der Unfall auf einer privat veranlassten Umwegstrecke ereignet hat. Ein Abzug von Bußgeldern oder Ordnungswidrigkeitsgebühren scheidet ebenfalls aus. **Hinweis:** Bei Unfällen im Rahmen einer Auswärtstätigkeit (bei Dienstreisen oder bei Arbeitnehmern mit wechselnden Tätigkeitsstätten) kann der Arbeitgeber die anfallenden Aufwendungen des Arbeitnehmers in voller Höhe steuerfrei ersetzen.

› Termin

2. Unternehmerfreitag in Stuttgart

Werte von Unternehmen und deren Umsetzung im betrieblichen Kontext sind in der sich schnell verändernden Welt wichtiger denn je. Denn Unternehmenserfolg ist nur möglich, wenn neben den Sachthemen die zwischenmenschlichen Beziehungen aktiv gelebt und gepflegt werden. Die Wertedefinition bildet den Rahmen der Beziehungsebenen im Betrieb. Wir haben uns daher diesem Thema angenommen und gestalten unseren 2. Unternehmerfreitag unter dem Motto »**Werteorientierte Unternehmensführung – der Königsweg zum Erfolg?**« Die Referate und die Podiumsdiskussion bilden den Rahmen für das brandaktuelle Thema. Freuen Sie sich auf die folgenden Referenten:

Rüdiger Kohl: Als Entwickler der Innovationsstrategie, die 2007 mit dem »Business Innovation Award« ausgezeichnet wurde, spricht er zu dem Thema: »Erfolgsfaktor Innovation – Wer sich wirklich differenziert hat keine Konkurrenz«

Boris Grundl: Der Führungsexperte und mitreißende Kongress-Redner gehört zu Europas Trainerelite. Sein Vortrag: »Steh auf! – Bekenntnisse eines Optimisten«

Wolfgang Rosenkranz: Seit mehr als 25 Jahren begleitet er die Top-Manager der deutschen Wirtschaft bei der Realisierung ihrer Human-Ressource-Strategien. Sein Thema: »Leading in Change – Führend und Führen in Veränderungsprozessen«

Die Podiumsdiskussion wird von **Jürgen Haar**, Chefredakteur der Böblinger Zeitung moderiert. Podiumsteilnehmer sind Karlheinz Wiesheu, Gründer der Wiesheu GmbH und der Wiesheu Stiftung, Prof. Gerald Merkl von der DHBW Stuttgart, Andreas Lapp, Vorstand der Lapp Holding AG, und Michael Hilsbos, Partner der RTS Steuerberatungsgesellschaft KG.

Genießen Sie einen außergewöhnlichen Tag und anschließendes get together in ungezwungener Atmosphäre mit einem überraschenden Show Act und einem reichhaltigen Buffet.

25. März 2011

13:00 Uhr bis 21:00 Uhr

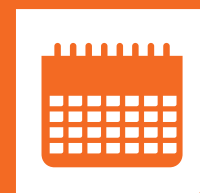
Mövenpick Hotel

Stuttgart Airport

Flughafenstraße 50

70629 Stuttgart

Wir freuen uns über Ihr Interesse! Sprechen Sie uns an – gerne besorgen wir Ihnen Ihre Eintrittskarten (€ 120,00 zuzüglich Umsatzsteuer). Das Kartenkontingent ist leider limitiert – buchen Sie noch heute!



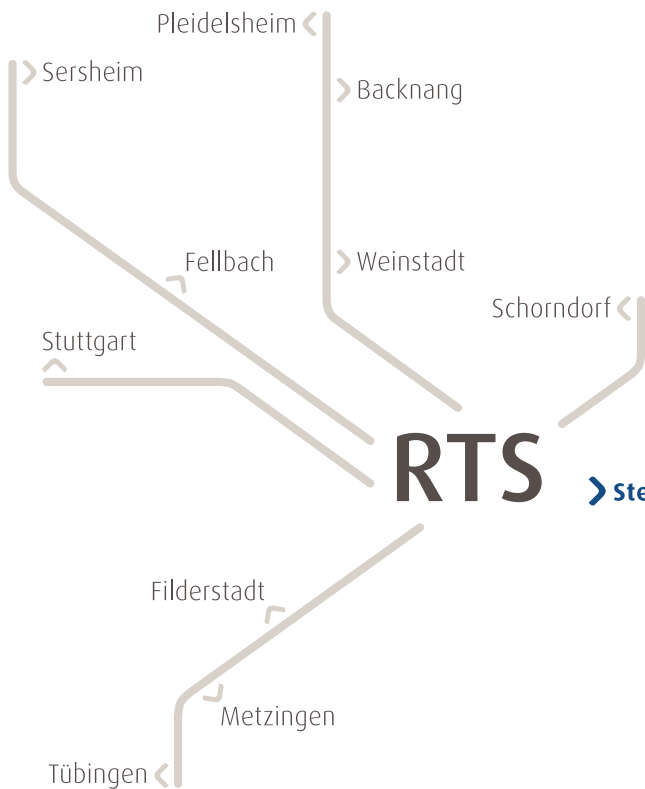
➤ Impressum

Medieninhaber, Herausgeber:

RTS Steuerberatungsgesellschaft KG
 Deckerstraße 37 · 70372 Stuttgart (Bad Cannstatt)
 Tel. 0711 9554-0 · Fax 0711 9554-1000
 stuttgart@rtskg.de · www.rtskg.de

Redaktion: Albrecht Krimmer,
 Corinna Götzberger, Stefan Buck
 Layout & Satz: logo: Werbeagentur GmbH
 Druck: Buch- und Offsetdruck Kühnle GmbH,
 druckerei.kuehnle@t-online.de

Erscheinungsweise: 6-mal jährlich
 Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.



RTS

➤ SteuerBerater

➤ WirtschaftsPrüfer

➤ UnternehmerBerater

- Stuttgart 0711 9554-0
- Metzingen 07123 9227-0
- Backnang 07191 3267-0
- Fellbach 0711 578844-0
- Schorndorf 07181 932823-0
- Pleidelsheim 07144 8887-0
- Weinstadt 07151 96900-0
- Sersheim 07042 8351-0
- Filderstadt 0711 77092-0
- Tübingen 07071 688718-0



➤ Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im März und April 2011:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Scheck/bar
Umsatzsteuer	10.03./11.04.2011	14.03./14.04.2011	keine Schonfrist
Lohn-/Kirchensteuer	10.03./11.04.2011	14.03./14.04.2011	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	10.03.2011	14.03.2011	keine Schonfrist
Einkommensteuer	10.03.2011	14.03.2011	keine Schonfrist

Sozialversicherungstermine im März und April 2011:

	Fälligkeit – Wertstellung bei den Krankenkassen – keine Schonfrist!
Beiträge für März 2011	29.03.2011
Beiträge für April 2011	27.04.2011